

# **Wasserburger Autoteiler e.V.**

**(WAT)**

## **Geschäftsordnung**

**Fassung vom 19.01.2019**

### **Die Wasserburger Autoteiler**

sind eine Gruppe von Einwohnern der Stadt Wasserburg am Inn, die es anstrebt, mehrere Autos als Gemeineigentum zu besitzen, sie gemeinschaftlich zu nutzen und ihren finanziellen Haltungsaufwand (Ausgaben für Kfz-Steuer, Versicherung, Wartung, Reparaturen) gemeinsam zu tragen. Sie will dadurch ihren Mitgliedern Einsparungen bei den individuellen Kosten ermöglichen, die durch Erwerb und Unterhalt eines Erst- oder gar Zweitwagens entstehen, und damit zugleich auch einen Beitrag zur Verringerung der kollektiven Kosten leisten, die mit der Produktion und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen einhergehen. Gleichzeitig sollen dadurch die Kommunen hinsichtlich der Schaffung der Verkehrsinfrastruktur wie Straßen, Parkplätze usw. entlastet werden.

Die Gemeinschaft versteht sich folglich als eine sowohl ökonomisch als auch ökologisch nutz- und sinnvolle Einrichtung für die Stadt Wasserburg.

1. Der Verein Wasserburger Autoteiler e.V. ist unter der Nummer VR201722 im Vereinsregister Traunstein eingetragen. Der Verein hat alle Forderungen und Verbindlichkeiten der GbR und die in ihrem Eigentum befindlichen Sachen übernommen.

2. Mitglieder der Gemeinschaft sind alle Personen, die diese Geschäftsordnung sowie die angefügte Nutzungsordnung (vgl. Ziffer 8) unterschrieben haben. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Kündigung ist jeweils - mit einer Frist von sechs Wochen - zum Quartalsende möglich. Der Mitgliedsantrag für Neumitglieder nimmt auf diese Geschäftsordnung und die Nutzungsordnung Bezug. Interessenten am Autoteilen bei den WAT wird eine Schnuppermitgliedschaft von drei Monaten eingeräumt, in denen sie das Autoteilen auf seine Praktikabilität testen können.

Mit dem Antrag auf Voll- oder Schnuppermitgliedschaft ist der Eingang der in der gültigen Tarifordnung genannten WAT-Einlage auf dem Konto der WAT-Mitglieder Bedingung. Soweit nur eine Schnuppermitgliedschaft beantragt wird, wird die Einlage als Vorauszahlung auf die während der Schnuppermitgliedschaft gefahrenen Kilometer angerechnet. Der Zugang zum Buchungsprogramm wird erst nach Eingang der Einlage freigeschaltet. Folgt der Schnuppermitgliedschaft keine Vollmitglied-

schaft, wird die Einlage nach Abzug der in Anspruch genommenen Leistungen zurückerstattet.

Bei Vollmitgliedern ist eine Unterbrechung der Mitgliedschaft bis zu 24 Monaten möglich. Sie ist schriftlich zu erklären. Für den Zeitraum der Unterbrechung wird die WAT-Einlage unter der im folgenden Absatz genannten Regelung nicht erstattet. Die bei Beginn der Mitgliedschaft erhobene Aufnahmegebühr gilt auch über die Unterbrechung hinaus als geleistet.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Voll-Mitglieds wird das Vermögen der Gemeinschaft geschätzt (Höhe des Kontostandes, zzgl. Fahrzeugwert lt. Schwacke-Liste, zzgl. Forderungen gegenüber Mitgliedern, abzgl. Verbindlichkeiten). Dieses Vermögen wird durch die Anzahl der Mitglieder der Gemeinschaft dividiert. Ist der so ermittelte Anteil je Mitglied kleiner als der beim Eintritt in die Gemeinschaft geleistete Betrag, so wird der Anteil nur in dieser Höhe zurückerstattet. Im anderen Fall wird der eingezahlte Betrag ohne Abzug erstattet.

Restforderungen der WAT bzw. des ausscheidenden Mitglieds werden nach Vorliegen der jeweiligen Quartalsabrechnung ausgeglichen. Das ausscheidende Mitglied hat ab Zugang dieser Abrechnung eine Frist von sechs Wochen, dagegen schriftlich Einspruch einzulegen.

Widerspricht der Ausscheidende der Abrechnung nicht in der genannten Frist, gilt die Abrechnung von ihm als richtig anerkannt und der Ausscheidende verzichtet damit unwiderruflich auf jegliche Einwendungen gegen festgestellte Forderungen des Vereins gegen ihn.

Bei Gesamtauflösung der Gemeinschaft wird das nach der Auszahlung aller Mitglieder eventuell verbleibende Restkapital dem Verkehrsclub Deutschland (VCD) zur Unterstützung anderer Gemeinschaftsauto-/Autoteiler-Initiativen gespendet.

NB: Für alle diese finanziellen Regelungen gelten Paare und Familien als ein Mitglied! Sollten in einer der Familien jedoch zwei oder mehr Menschen mit eigenem Einkommen leben, so ist ggfs. dafür eine eigene Regelung zu schaffen.

3. Die „Koordinierungsgruppe“ des Vereins setzt sich zusammen aus dem Kassenswart, einem Administrator, dem technischen Betreuer und den jeweiligen Haltern der Gemeinschaftsautos.

4. Der Verein unterhält ein Gemeinschaftskonto. Die Führung dieses Kontos und die Verwaltung der Gemeinschaftskasse obliegen einem gemeinsam zu bestimmenden Mitglied („Kassenwart“). Kontoinhaber ist der Verein selbst.

5. Eigentümer der Gemeinschaftsautos ist der Verein. Wer jeweils Halter des Fahrzeugs ist, wird gemeinsam bestimmt.

6. Das EDV-basierte System für die Buchung der Nutzungszeiten wird von der Vaterstettener Autoteiler-Organisation VAT e.V. gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt und von den Mitgliedern der WAT genutzt.

7. Sowohl die Administratoren als auch die Fahrzeughalter und der Kassenwart der Gemeinschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die Zuteilung eines Fahrzeitenbonus als Anerkennung für die Erfüllung dieser Aufgaben ist aber durch Gemeinschaftsbeschluss möglich.

8. Sämtliche Regeln, Rechte und Pflichten, welche die Nutzung der Gemeinschaftsautos betreffen, sind in der gemeinsam beschlossenen Nutzungs- und der Tarifordnung niedergelegt, die beide integrale Bestandteile dieser Geschäftsordnung sind.

- Die Änderung der Geschäftsordnung, der Ausschluss eines Mitglieds und die Anschaffung eines Fahrzeuges erfordern jeweils die Anwesenheit von 2/3 der aktuellen Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- Alle anderen Änderungen und Beschlüsse erfordern eine Anwesenheit von 1/3 der aktuellen Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit entscheiden.

9. Alle Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme bei der Beanspruchung des Gemeinschaftseigentums und zu pfleglichem Umgang bei der Nutzung der Gemeinschaftsautos. Dazu ist auch eine kraftstoffsparende Fahrweise zu zählen.

10. Ein Beitritt des Vereins Wasserburger Autoteiler e.V. zu anderen Vereinen und Verbänden erfordert die in Ziffer 8 dieser Geschäftsordnung festgelegten Mehrheiten.